

## Besondere Versicherungsbedingungen

### für die Tranche II der Veranlagung zur prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge nach §§ 108g-i EStG als Fondsgebundene Lebensversicherung

gültig ab [1/2014]

Bitte lesen Sie die gesamten vorliegenden Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB) genau und alle sonstigen Unterlagen zum Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages. Sie sind für Ihr Verständnis unerlässlich. Die Begriffsdefinitionen der Allgemeinen Bedingungen für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge nach §§ 108g-i EStG (AVB) gelten gleichermaßen auch für die BVB. Der Vertrag unterliegt der jeweils aktuellen steuerrechtlichen Behandlung in Österreich.

#### 1 Veranlagung

Die Veranlagung Ihrer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge erfolgt im Portefeuille VI – "Meine geförderte Lebenspension". Mit dem Eintreten des 1. Garantiestichtages am 1.1.2014 wurde die Veranlagung von Tranche I in Tranche II übertragen. Im Rahmen der Tranche II werden eigens für das Portefeuille VI aufgelegte Wertpapiere im Rahmen eines nicht-börsengehandelten Spezialfonds veranlagt.

Die Tranche II endet spätestens zum 1.1.2024.

#### 2 Gesetzliche Bestimmungen

Das Veranlagungsmodell der Tranche II setzt sich aus verschiedenen Subfonds zusammen. Die Veranlagungsvorschriften im Sinne der §§ 108g-i EStG werden durch eine individuelle laufzeitabhängige Gewichtung der veranlagten Fonds dargestellt.

Die Veranlagung der Tranche II erfolgt zu mindestens 30 % in Aktien, die an einem geregelten Markt einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen Börse erstzugelassen sind. Der Anteil der Börsenkapitalisierung der in diesem Staat erstzugelassenen Aktien darf in einem mehrjährigen Zeitraum 40 % des Bruttoinlandsproduktes dieses Staates nicht übersteigen. Darüber hinaus kann je nach Kapitalmarktsituation in Anleihen, Geldmarkttitel oder derivative Finanzmarktinstrumente veranlagt werden.

#### 3 Informationen zum Veranlagungsmodell

Ziel der Veranlagungsstruktur ist der Kapitalerhalt der einbezahlten Beiträge zuzüglich der erhaltenen staatlichen Prämien. Der Kapitalerhalt wird durch die Sicherheitskomponenten Investment A Fund und Investment B Fund abgebildet. Zusätzlich partizipiert der Versicherungsnehmer an einer Ertragskomponente, dem Investment C Fund.

Die im Rahmen der Fonds veranlagten Aktien (mindestens 30 %) sind zur Sicherstellung der vereinbarten Garantieleistung während der gesamten Laufzeit zur Gänze abgesichert. Der Versicherungsnehmer partizipiert an der Kapitalmarktentwicklung des ATX über eine im Rahmen des Investment C Fund gehaltene Option. Zu Veranlagungsbeginn der Tranche II wird eine Kapitalmarktpartizipation angestrebt, die einer Aktienveranlagung von zirka 15 % der Sparprämie zum Laufzeitende entspricht. Bei nachteiliger Kapitalmarktentwicklung kann die angestrebte Partizipation herabgesetzt werden.

Die zugrunde liegende Struktur der Option basiert auf einem Volatilitätskontroll-Mechanismus. Für die Bewertung der Ansprüche aus der Option wird ein Index der Wiener Börse herangezogen („ATX NTR mit 10 % Zielvolatilität“). Die so erzeugte Kapitalmarktpartizipation basiert auf dem „ATX NTR mit 10 % Zielvolatilität“ und – je nach Marktlage – teilweise auf EONIA. Steigt die Volatilität des ATX NTR Index im vorgesehenen Bewertungszeitraum über 10 %, tritt der Referenzzinssatz EONIA zum Teil an die Stelle des ATX NTR Index. In der zugrunde liegenden Struktur gibt es einen Anpassungsfaktor von 1 %, um den die Performance des Index-Rechenwertes auf jährlicher Basis reduziert wird.

Die unterjährig eingezahlten Beiträge werden zunächst in den Investment D Fund (Geldmarktfonds) investiert und einmal jährlich in die zuvor beschriebenen Veranlagungsfonds umgeschichtet.

Je nach Kapitalmarktsituation kann auch in weitere Fonds veranlagt werden.

2701

#### Versicherer während der Ansparphase:

FinanceLife Lebensversicherung AG  
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien  
Telefon: 0800 22 55 88, Fax: (+43 1) 2145401-3780  
Internet: [www.financelife.com](http://www.financelife.com)  
E-Mail: [service@financelife.com](mailto:service@financelife.com)  
Rechtsform: Aktiengesellschaft  
Sitz: Wien FN 135700 i beim Handelsgericht Wien DVR:  
0818305

#### Versicherer für die Pensionszusatzversicherung:

Raiffeisen Versicherung AG  
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien  
Tel.: (+43 1) 211 19-0, Fax: (+43 1) 211 19-1419  
Internet: [www.raiffeisen-versicherung.at](http://www.raiffeisen-versicherung.at)  
E-Mail: [service@raiffeisen-versicherung.at](mailto:service@raiffeisen-versicherung.at)  
Sitz: Wien, FN 52576v Handelsgericht Wien  
DVR 0019071

Die individuelle Zusammensetzung der Veranlagung ist von der jeweils vereinbarten Restlaufzeit und der Prämienzahlungsweise abhängig. Aktuelle Informationen zu den veranlagten Fonds erhalten Sie auf unserer Homepage [www.financelife.com](http://www.financelife.com) oder in Ihren Jahresmitteilungen.

#### 4 Eckdaten der veranlagten Fonds für die Tranche II (Stand 2014)

Custom Markets QIF PLC

Reg. Nr.: 477269 Irish Financial Services Regulatory Authority

In folgende Subfonds kann derzeit im Rahmen der Tranche II veranlagt werden:

INVESTMENT A Fund (ISIN IE00BJ8RGZ28)	für Veranlagungen bis 1.1.2016
INVESTMENT A Fund (ISIN IE00BJ8RH042)	für Veranlagungen bis 1.1.2017
INVESTMENT A Fund (ISIN IE00BJ8RH158)	für Veranlagungen bis 1.1.2018
INVESTMENT A Fund (ISIN IE00BJ8RH265)	für Veranlagungen bis 1.1.2019
INVESTMENT A Fund (ISIN IE00BJ8RH372)	für Veranlagungen bis 1.1.2020
INVESTMENT A Fund (ISIN IE00BJ8RH489)	für Veranlagungen bis 1.1.2021
INVESTMENT A Fund (ISIN IE00BJ8RH596)	für Veranlagungen bis 1.1.2022
INVESTMENT A Fund (ISIN IE00BJ8RH604)	für Veranlagungen bis 1.1.2023
INVESTMENT A Fund (ISIN IE00BJ8RH711)	für Veranlagungen bis 1.1.2024

INVESTMENT B Fund (ISIN IE00JBQC817)	für Veranlagungen bis 1.1.2015
INVESTMENT B Fund (ISIN IE00JBQBT50)	für Veranlagungen bis 1.1.2016
INVESTMENT B Fund (ISIN IE00JBQB72)	für Veranlagungen bis 1.1.2017
INVESTMENT B Fund (ISIN IE00JBQBW89)	für Veranlagungen bis 1.1.2018
INVESTMENT B Fund (ISIN IE00JBQBX96)	für Veranlagungen bis 1.1.2019
INVESTMENT B Fund (ISIN IE00JBQBY04)	für Veranlagungen bis 1.1.2020
INVESTMENT B Fund (ISIN IE00JBQBZ11)	für Veranlagungen bis 1.1.2021
INVESTMENT B Fund (ISIN IE00JBQC031)	für Veranlagungen bis 1.1.2022
INVESTMENT B Fund (ISIN IE00JBQC148)	für Veranlagungen bis 1.1.2023
INVESTMENT B Fund (ISIN IE00JBQC254)	für Veranlagungen bis 1.1.2024

INVESTMENT C Fund (ISIN IE00BJ8RH828)	für Veranlagungen bis 1.1.2015
INVESTMENT C Fund (ISIN IE00BJ8RH935)	für Veranlagungen bis 1.1.2016
INVESTMENT C Fund (ISIN IE00BJ8RHB58)	für Veranlagungen bis 1.1.2017
INVESTMENT C Fund (ISIN IE00BJ8RHC65)	für Veranlagungen bis 1.1.2018
INVESTMENT C Fund (ISIN IE00BJ8RHD72)	für Veranlagungen bis 1.1.2019
INVESTMENT C Fund (ISIN IE00BJ8RHF96)	für Veranlagungen bis 1.1.2020
INVESTMENT C Fund (ISIN IE00BJ8RHG04)	für Veranlagungen bis 1.1.2021
INVESTMENT C Fund (ISIN IE00BJ8RHH11)	für Veranlagungen bis 1.1.2022
INVESTMENT C Fund (ISIN IE00BJ8RHJ35)	für Veranlagungen bis 1.1.2023
INVESTMENT C Fund (ISIN IE00BJ8RHK40)	für Veranlagungen bis 1.1.2024

INVESTMENT D Fund (ISIN IE00BHBX8X54)

Fondswährung:

Euro

Kapitalanlagegesellschaft:

RBC Dexia Investor Services Ireland Limited  
George's Quay House  
43 Townsend Street  
Dublin 2  
Irland

Fondsmanagement:

Credit Suisse International  
One Cabot Square  
London E14 4QJ  
Großbritannien

Depotbank:

RBC Dexia Investor Services Bank S.A., Dublin Branch  
George's Quay House  
43 Townsend Street  
Dublin 2  
Irland

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Veranlagungsvorschriften der §§ 108g-i EStG kann die KAG für das Sonderportefeuille VI – "Meine geförderte Lebenspension" auch andere als die oben ausgewiesenen Investmentfonds in die Veranlagung aufnehmen.

#### 4.1 Kosten der Veranlagung

Die Verwaltungsgebühr der zugrundeliegenden Fonds (VVK der Fonds) der KAG wird durch die KAG vom Fondsvolumen der jeweils zugrundeliegenden Fonds verrechnet und beträgt 1,1 % p.a. Bei diesem Wert sind Kosten für die Kapitalgarantie in Höhe von 0,8 % p.a. bereits berücksichtigt. Sollten die Garantiekosten aufgrund aktueller Kapitalmarktbegebenheiten während der Vertragslaufzeit steigen, kann der Versicherer die Verwaltungskosten entsprechend anpassen oder die KAG wechseln. Eine Verminderung der Garantieleistungen ist jedoch nicht zulässig.

FinanceLife erhält von den jeweiligen Investmentfondsgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften branchenübliche Bestandsprovisionen. Die Bestandsprovisionen betragen maximal 0,3 % des veranlagten Fondsvolumens pro Jahr. Die Bestandsprovisionen wurden bei der Tarifikalkulation in Form einer Reduzierung der Verwaltungskosten zum Vorteil des Versicherungsnehmers bereits berücksichtigt. Die genaue Höhe der Bestandsprovisionen kann während der Vertragslaufzeit innerhalb des vereinbarten Bereichs schwanken oder auch ganz entfallen und daher nicht genau vorhergesagt oder in einer bestimmten Höhe zugesichert werden.

Um den Werterhalt der Veranlagung als Garantieleistung zum vereinbarten Veranlagungsende sicherstellen zu können, wird ein Teil der Sparprämie in Absicherungsinstrumente, Reserven und Rückversicherungsbeiträge investiert. Sofern die Absicherungskosten künftig kapitalmarktbedingt ansteigen sollten, kann der hierzu verwendete Sparprämienanteil entsprechend angehoben werden, solange hierdurch die Garantieleistung nicht vermindert wird. Da künftige Ereignisse nicht vorausgesehen werden können, ist eine prozentuelle Quantifizierung des möglichen Erhöhungssatzes aus aktueller Sicht nicht möglich.

#### 4.2 Prämienzahlung

Aufstockungen der laufenden Prämienzahlung und einmalige Zuzahlungen sind bei vorliegender Zustimmung des Versicherers bis zum geförderten Höchstbetrag möglich.

#### 4.3 Ablauf der Tranche II

Zum 1.1.2024 wird die Veranlagung mit Ablauf der Tranche II, soweit bis dahin keine Fälligkeit eingetreten ist in eine neue, dann aufzulegende Tranche III übertragen.

### 5 Kapitalgarantie

#### Garantiegeber:

Raiffeisen Bank International AG

Firmensitz:

Am Stadtpark 9

1030 Wien

FN 122.119m HG Wien

Kapitalgarantie besteht zum Ablauf der Tranche II sowie zu den vereinbarten Garantiestichtagen nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen und Bedingungs-Merkblätter. Die Garantie umfasst das übertragene Kapital aus Tranche I und die neu einbezahlten Beiträgen inklusive in diesem Zeitraum gutgeschriebenen staatlichen Prämien.

#### Risiken des Versicherungsnehmers

Die Höhe der Versicherungsleistung kann nicht vorausgesehen werden und kann außer bei Auszahlung zum Garantiestichtag auch unter der Summe der einbezahlten Beiträge liegen. Das Veranlagungsrisiko bei Auszahlung der Versicherungsleistung vor dem vereinbarten Garantiestichtag trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Ertragsmöglichkeiten aus den Aktienveranlagungen des Sonderportefeuilles VI – "Meine geförderte Lebenspension" durch die mit der Kapitalgarantie verbundenen Managementmaßnahmen (z.B. Hedging durch derivative Veranlagungsinstrumente) und Kosten der Kapitalgarantie reduziert werden. Die Absicherung durch derivative Veranlagungsinstrumente kann zur Folge haben, dass sich allenfalls steigende Marktpreise im Fonds nicht oder nicht im selben Ausmaß widerspiegeln. Der Versicherer übernimmt somit keine Haftung für den Garantiegeber im Falle der Insolvenz oder der Nichterfüllung.

### 6 Verfügungsmöglichkeiten in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge nach §§ 108g-i EStG

Ab dem Ende der gesetzlichen Mindestbindefrist hat der Versicherungsnehmer folgende gesetzlich vorgesehenen Verfügungsmöglichkeiten (Stand 1.1.2014):

- Weitere Veranlagung im Sonderportefeuille VI – "Meine geförderte Lebenspension" wie beantragt
- Übertragung der Ansprüche auf eine Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG
- Übertragung der Ansprüche zu einer anderen Zukunftsvorsorgeeinrichtung
- Auszahlung als Kapitalleistung mit Nachversteuerung der Kapitalerträge unter Zugrundelegen eines Steuersatz von 25 % sowie Rückzahlung der Hälfte der staatlichen Prämie

## 7 Übertragung der Ansprüche in eine Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG

Sofern bei Antragsstellung Vereinbarungen zu Übertragungsmöglichkeiten in eine Pensionszusatzversicherung getroffen wurden, gelten diese unter den folgenden Voraussetzungen:

### 7.1 Eckdaten des Versicherers für die Pensionszusatzversicherung

Raiffeisen Versicherung AG  
1029 Wien, Untere Donaustraße 21,  
Internet: www.raiffeisen-versicherung.at  
Rechtsform: Aktiengesellschaft  
Sitz: Wien, FN 63197 m HG Wien, DVR 001907

### 7.2 Pensionszahlungen durch den Versicherer für die Pensionszusatzversicherung

Die Pensionsleistungen erfolgen nach Übertragung in eine Pensionszusatzversicherung nach § 108b EStG durch den Versicherer für die Pensionszusatzversicherung. Die Auszahlung als Pension erfolgt durch die Raiffeisen Versicherung AG und wird vorschüssig als lebenslange Pension ausbezahlt. Diese Pension kann der Versicherungsnehmer frühestens ab Vollendung des 40. Lebensjahres beziehen. Für die Berechnung der Pension gelten die zum Übertragungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen gemäß der Versicherungspolizze.

### 7.3 Versicherungsleistungen der Pensionszusatzversicherung

Die Versicherungsleistung in der Pensionszusatzversicherung erfolgt – soweit keine gesetzlichen vorgesehenen Ausnahmen vorliegen - ausschließlich in Form einer lebenslangen Pensionsleistung mit mindestens gleichbleibenden Pensionsbeträgen.

Mit Übertragung in die Pensionszusatzversicherung sind der **Rückkauf** sowie andere als die gesetzlich vorgesehenen Leistungen (z.B. Kapitalleistungen in Form von Witwen oder Waisenpensionen) **ausgeschlossen**.

Im Falle des Ablebens ohne Bezugsberechtigte kommen vorhandene Deckungsrückstellungswerte der Versichertengemeinschaft zugute.

Kapitalabfindungen von Kleinbetragsrenten (Verrentungskapital unter 11.400 Euro, Stand 2014) sind im Ermessen des Versicherers zulässig. Die Abfindung von Kleinbetragsrenten führt zu einer Rückforderung in Höhe von 50 % der erhaltenen staatlichen Förderung. Zuzüglich fallen im Abfindungsfall 25 % Steuer auf Erträge an.

### 7.4 Überbrückungspension (Bridgingrente)

Im Falle der Einstellung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit, wobei die Einschränkung der Erwerbstätigkeit mindestens 25 % betragen muss, kann eine frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres beginnende und längstens bis zum Anfall der gesetzlichen Alterspension zu zahlende Pension (Überbrückungspension) beantragt werden. Diese Überbrückungspension ist in gleich bleibenden Beträgen über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten zu zahlen. Dieser Zeitraum vermindert sich entsprechend, wenn es vor Ablauf dieses Zeitraums zum Anfall der gesetzlichen Alterspension kommt. Ein allfälliger Restbetrag (= verbliebener Depotwert) wird dem Versicherungsnehmer lebenslang als garantierte Rente ausbezahlt oder im Ermessen des Versicherers abgefunden. Kapitalabfindungen von Kleinbetragsrenten (Verrentungskapital unter 11.400 Euro, Stand 2014) sind im Ermessen des Versicherers zulässig und führen zur Nachversteuerung.

### 7.5 Witwenpension

Soweit vereinbart, wird an den hinterbliebenen Ehepartner oder eine gleichgestellte Person eine lebenslange Pension gezahlt. Die Höhe der Pensionsleistungen hängt vom Alter des Berechtigten und dem zum Bezugszeitpunkt vorhandenen Verrentungskapital ab und wird gegebenenfalls zum Bezugszeitpunkt individuell für den Berechtigten errechnet.

### 7.6 Waisenpension

Mit dem Tod des Versicherungsnehmers wird – soweit vereinbart – der dann vorhandene Geldwert der Deckungsrückstellung an hinterbliebene Waisen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, als Waisenpension ausbezahlt.

## 8 Gesetzliche Rahmenbedingungen und steuerliche Vorschriften

Nachstehend finden sich wichtige steuerliche Regelungen (Stand 1/2014), die auf die prämiengünstige Zukunftsvorsorge anzuwenden sind und die durch zukünftige Novellierungen der Steuergesetze geändert werden können.

### 8.1 Verfügung des Steuerpflichtigen über Ansprüche (nach § 108i EStG)

#### § 108i Abs. 1 EStG

(1) Nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrages (§ 108g Abs. 1) kann der Steuerpflichtige

1. die Auszahlung der aus seinen Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangen. In diesem Fall treten die Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 ein,
2. die Übertragung seiner Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung verlangen,

3. die Überweisung seiner Ansprüche
  - a) an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Steuerpflichtigen nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b), wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist, oder
  - b) an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbes von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 187 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder
  - c) an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter im Sinne des § 5 des Pensionskassengesetzes (PKG) ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG verlangen.

## **8.2 Einrichtungen der Zukunftsvorsorge (§ 108h Abs. 1 Z 1 EStG)**

### **§ 108h Abs. 1 Z 1 EStG**

(1) Die Einrichtung für Zukunftsvorsorge muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Veranlagung der Zukunftsvorsorgebeiträge und der an die Zukunftsvorsorgeeinrichtung überwiesenen Prämien erfolgt im Wege von
  - a) Pensionsinvestmentfonds (Abschnitt 3 4. Teil des Investmentfondsgesetzes 2011) und/oder
  - b) Betrieblichen Vorsorgekassen (§ 18 Abs. 1 BMSVG) und/oder
  - c) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat, die die Rentenversicherung betreiben.

## **9 Steuerliche Hinweise**

### **9.1 Höhe der Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)**

Die Höhe der Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) errechnet sich als Prozentsatz der jährlichen Einzahlungen des Versicherungsnehmers. Der Prozentsatz setzt sich aus einem Sockelbetrag von 2,75 % und einem variablen Teil (mindestens 1,5 %, maximal 4 %) zusammen. Die Höhe des variablen Teils wird jährlich Ende November festgelegt, orientiert sich an der Sekundärmarkttrendite und wird von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht. Somit beträgt die staatliche Förderung in Summe mindestens 4,25 %, maximal 6,75 % (2014: 4,25 %).

Die Steuererstattung erfolgt nicht auf beliebig hohe Einzahlungen des Versicherungsnehmers. Die Beitragshöhe, bis zu der eine Steuererstattung gewährt werden kann, wird jährlich neu limitiert. Diese Limitierung leitet sich aus der ASVG – Höchstbeitragsgrundlage ab. Bitte beachten Sie, dass wir Beitragszahlungen über den Höchstbeitrag nicht annehmen können.

Die Steuererstattung ist bei Vertragsabschluss auf dem dazu vorgesehenen Formular vom Versicherungsnehmer durch die FinanceLife zu beantragen und wird längstens bis zum Bezug einer gesetzlichen Alterspension gewährt. Der Bezug einer gesetzlichen Alterspension ist FinanceLife spätestens vier Wochen vor dem erstmaligen Bezug zu melden.

Antragsberechtigt sind ausschließlich in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und keine gesetzliche Alterspension beziehen.

### **9.2 Versicherungssteuer (§ 4 Abs. 1 Z 11 VersStG)**

Für Beiträge zu "Meine geförderte Lebenspension" im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge nach §§ 108g-i EStG wird keine Versicherungssteuer fällig.

### **9.3 Einkommensteuergesetz (§§ 2 Abs. 3 Z 5, 7; 18, 27 Abs. 1 Z 6; 29 Z 1; 108g ff EStG)**

Die Leistungen aus "Meine geförderte Lebenspension" unterliegen bei widmungsgemäßer Verwendung (Übertragung mit Kapitalgarantie in eine Pensionszusatzversicherung gegen Einmalbeitrag; Übertragung an ein Kreditinstitut zum Erwerb von Pensionsinvestmentfonds Anteilen; Übertragung an eine Pensionskasse) nicht der Einkommensteuer.

Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung im Sinne des § 108i Abs. 1 Z 1 iVm § 108g Abs. 5 EStG frühestens 10 Jahre nach der ersten Prämienzahlung, werden 50 % der bis dahin staatlich erstatteten Prämien und 25 % der Kapitalerträge (Nachversteuerung) durch die Versicherung automatisch abgezogen und an die Finanzbehörde rückerstattet.

Die Kapitalerträge aus "Meine geförderte Lebenspension" unterliegen bei widmungsgemäßer Verwendung nicht der Kapitalertragsteuer.

### **9.4 Sonderausgaben (§ 18 Abs. 1 Z 2 EStG)**

Beiträge für "Meine geförderte Lebenspension" sind bei der Ermittlung des Einkommens nicht als Sonderausgaben absetzbar.

### **9.5 Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes (GebG)**

Die Abtretung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag (Zession) kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Gebührenpflicht im Sinne des § 33 TP GebG in Höhe von 0,8 % des abgetretenen Forderungswertes begründen.

### **9.6 Steuerinformationspflicht**

Sie sind verpflichtet, uns über Ihren allfälligen Umzug ins Ausland zu informieren und uns alle Änderungen der Angaben, die für die Beurteilung der persönlichen Steuerpflicht des Leistungsempfängers relevant sein können (insbesondere österreichische und/oder ausländische Steuerpflicht und Steuernummer, Wohnsitz, Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland, entsprechende Daten von Treugebern) unverzüglich bekannt zu geben.

Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten oder an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

## 10 Allgemeine Hinweise

Der Versicherungsnehmer erhält Kapitalgarantie gemäß Punkt 5 BVB.

### 10.1 Informationen über die Chancen und Risiken bei Veranlagung in Investmentfonds

Bei der Veranlagung in Investmentfonds ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Veranlagungsrisiken (z.B. ungewisse Ertragsentwicklung, Kursschwankungen, schwankende Wechselkurse, vorzeitiger Ausstieg) enthalten. Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte und von der besonderen Entwicklung der im Fonds befindlichen Vermögenswerte, die nicht vorhersehbar sind, ab. Die Investmentfonds- und Kapitalanlagegesellschaften versuchen, die immanenten Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen auf Kurssteigerungen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen bestimmten Anlageerfolg – abgesehen von der Kapitalgarantie gemäß Punkt 5 BVB – nicht gegeben werden. Die Höhe der Versicherungsleistung kann außerhalb der Garantiestichtage nicht vorausgesehen werden. Das Veranlagungsrisiko trägt der Versicherungsnehmer.

Je gleichmäßiger sich die Erträge entwickeln, desto kleiner, je stärker die erwirtschafteten Erträge im Zeitablauf schwanken, desto größer ist das Risiko. Grundsätzlich gilt die Regel: Je höher die Ertragserwartung, desto größer das Risiko.

Die Charakterisierung und Einschätzung des Risikos einer Veranlagung ist daher von großer Bedeutung: Der Versicherungsnehmer muss sich bewusst sein, welches Risiko einzugehen er bereit ist.

Bei der Wertpapierveranlagung lassen sich verschiedene Arten von Risiken unterscheiden:

- Das titelspezifische (unsystematische) Risiko resultiert aus der Entwicklung eines Unternehmens, dessen Aktien oder Anleihen man gekauft hat (betriebswirtschaftliche Faktoren);
- Das Marktrisiko ergibt sich aus der Entwicklung des gesamten Aktienmarktes (Branchen, volkswirtschaftliche Faktoren);
- Das Währungsrisiko resultiert aus der Möglichkeit des Wertverlustes einer Währung gegenüber einer anderen Währung;

Durch die Veranlagung in Zertifikaten solcher Investmentfonds, deren Anlagepolitik den Risiken der einzelnen Anlageformen entspricht, kann eine professionelle Risikostreuung vorgenommen werden.

### 10.2 Investmentfonds (Wertpapierfonds)

Investmentfonds sammeln Gelder von Versicherungsnehmern mit gleichen Anlageinteressen und investieren sie nach dem Prinzip der Risikostreuung. Dies hat zur Folge, dass die Anlagespezialisten, welche die Investmentfonds betreuen, nicht nur Anleihen oder Aktien eines Unternehmens erwerben, sondern die Gelder weit gefächert in die Wirtschaft der verschiedensten Märkte investieren.

FinanceLife investiert ausschließlich in thesaurierende Fonds, das heißt, dass Erträge nicht ausgeschüttet werden, sondern im Fondsvermögen verbleiben und somit den Substanzwert erhöhen.

#### Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann die Übertragung in die Tranche II binnen 30 Tage nach Zugang seines Polizzennachtrages widerrufen. Eine Wiederherstellung der vorherigen Veranlagung ist aufgrund der erfolgten Veräußerung der Fondsanteile nicht mehr möglich. Im Falle eines Widerrufs werden die im Rahmen der Tranche II erworbenen Fondsanteile zum aktuellen Depotwert rückgekauft und dem Versicherungsnehmer zur Auszahlung (im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen) gebracht.